

Errata

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **9 (1876-1879)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

sandtschaft von Basel gab hievon der am 2. Juli 1651 in Baden versammelten Tagsatzung Kenntniß, worauf beschlossen wurde, dem Kaiser ein Dankschreiben dafür zuzufenden¹⁾, und so darf denn wohl gesagt werden, die Schweiz habe ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Reich nebst ihrem eigenen Schwert und dem westphälischen Friedensvertrag namentlich auch dem guten Willen Kaiser Ferdinand's III. zu danken, der vielfach von Seite der Reichsstände dafür getadelt worden ist, daß er ultra petita gegangen und, statt der Exemption Basels vom Kammergericht in Speyer, die Los-trennung der ganzen Eidgenossenschaft vom Reich bewilligt habe.

Bern, den 29. Februar 1880, dem Tag des Durch-bruchs des Gotthard.

Dr. v. Gonzenbach.

Errata.

Seite 447 im letzten Alinea lies: der in einem Prozeß gegen den Barbier Ludwig Mayer u. s. w. vor dem Stadtgericht unterlegen war, an das Reichskammergericht u. s. w.

Seite 458 in Note 1 lies: Konferenz der IV evangelischen Städte statt IX u. s. w.

Seite 462 in Note 2 lies: Bernhard's statt Bernhard.

Seite 471 Zeile 11 von unten lies: Vautorte statt Vaurtorte.

Seite 486 Note 1 lies: Als er nach geschener Wahl zum Papst (unter dem Namen Alexander VII.).

Seite 490 Zeile 13 von oben und in Note 2 lies: Aubieurs statt Aubiers.

Seite 499, Note 2, Zeile 2 von unten lies: qu'il faut de nécessité, etc. etc.

Seite 513 Zeile 14 von oben lies: baslerische statt baslische.

Seite 514 Zeile 4 von unten lies: bereits der Tagsatzung statt in der Tagsatzung.

Seite 523 letzte Zeile der Note lies: sollten Staaten u. s. w.

Seite 539 Zeile 8 von oben, Seite 540, Note 1, Zeile 6 von oben und

Seite 544 in der Note, Zeile 6 von unten lies: Unter-Stadtschreiber.

Seite 548 Zeile 2 von unten lies: mit den Schweden statt mit Schweden.

¹⁾ Siehe N. S. a. e. N., Band VI, Seite 62, Abschied Nr. 46.